

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten  
im Gebiet der Stadt Warendorf (Parkgebührenordnung) vom 20.12.2016

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW 2016 S. 515 bis 538) in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW 1980 S. 528), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2016 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Parkgebühr beträgt:

0 bis 30 Minuten	0,40 €
30 bis 60 Minuten	0,80 €
2. Stunde	1,20 €
3. Stunde	1,70 €
4. Stunde	1,70 €
24 Stunden (Tagesticket)	9,00 €

Zwischenbeträge werden auf die Parkzeit angerechnet. Der Mindesteinwurf beträgt 0,30 €.

(3) Von der Gebührenerhebung kann an einzelnen Tagen durch gesonderte Kennzeichnung der Parkscheinautomaten abgesehen werden.

§ 2

Diese Parkgebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die Parkgebührenordnung vom 20.12.2011 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, 20.12.2016

Stadt Warendorf  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Axel Linke  
Bürgermeister